STADT HALLSTADT

LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLAN

HALLSTADT-WEST II

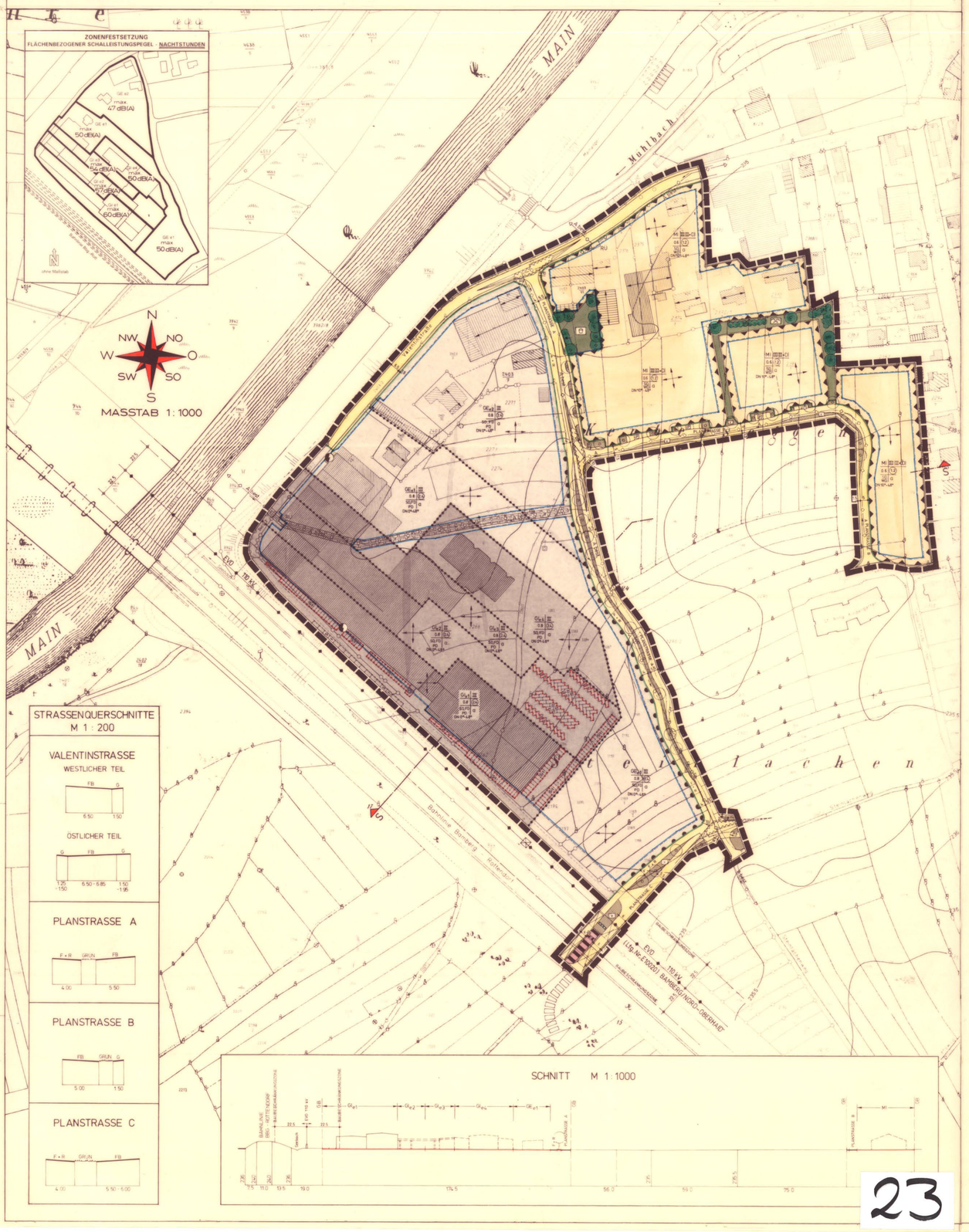

23

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteil zum Bebauungsplan "Hallstadt-West II", Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg
Grundlage des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan, dessen beschlossene 4. Änderung vom 16.06.1999 und der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates Hallstadt vom 16.06.1999.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend der BauNVO nur solche Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und die zulässige Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 (Vergnügungsstätten) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden. — MI

1.2 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

1.2.1 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung 1
Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel für die Nachtstunden laut Planeinschnitt bzw. Beschreib in der Begründung.
Jeder gewerbliche Bauwerber hat die im Bebauungsplan vorgeschriebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel einzuhalten und die Einhaltung nachzuweisen. — GE_{e1}

1.2.2 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung 2
Es sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.
Diese Spezifizierung bzw. Ausschlussregelung basiert auf § 1 Abs. 9 BauNVO.
Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel für die Nachtstunden laut Planeinschnitt bzw. Beschreib in der Begründung.
Jeder gewerbliche Bauwerber hat die im Bebauungsplan vorgeschriebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel einzuhalten und die Einhaltung nachzuweisen. — GE_{e2}

1.3 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

1.3.1 Industriegebiete mit eingeschränkter Nutzung 1-4
Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel für die Nachtstunden laut Planeinschnitt bzw. Beschreib in der Begründung.
Jeder gewerbliche Bauwerber hat die im Bebauungsplan vorgeschriebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel einzuhalten und die Einhaltung nachzuweisen. — $GI_{e1,2,3,4}$

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse — III

2.1.1 Maximal 3 Vollgeschosse zulässig. Z = III — III (II + D)

2.1.2 Maximal 3 Vollgeschosse zulässig. Z = III / II + D
Das dritte Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.

2.2 Grundflächenzahl GRZ
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2.1 für MI-Gebiete — 0.6

2.2.2 für GE- und GI-Gebiete — 0.8

2.3 Geschossflächenzahl GFZ
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.3.1 für MI-Gebiete — (1.2)

2.3.2 für GE- und GI-Gebiete — (2.4)

2.4 Höhenfestsetzung
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Für MI-Gebiete gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 7.0 m bei III / II + D. Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/ Oberkante Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe für diesen Bereich beträgt 12.0 m.

Für GE- und GI-Gebiete gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 11.0 m bei III. Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/ Oberkante Dachhaut.
Die maximale Firsthöhe für diesen Bereich beträgt 13.0 m.

2.5 Die maximale Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude wird wie folgt begrenzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):
Bei Gebäuden, die ausschließlich für Wohnungen genutzt werden, sind 6 Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO) — a

3.1.1 Im Rahmen der abweichenden Bauweise sind sowohl Einzelgebäude als auch Doppelgebäude sowie Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
Die abweichende Bauweise wurde auch in den MI-Gebieten festgesetzt, um die dortigen Nutzungsansprüche zu ermöglichen.

3.2 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO (Art. 7. Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz BayBO).

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen (Unterteilung nur als Hinweis)

6.2 Verkehrsgrünflächen

6.3 Gehweg

6.4 Fuß- und Radweg

6.5 Maßzahlen

6.6 Einmündungsradius

6.7 Straßenbegrenzungslinie

6.8 Parkplätze

6.9 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Trafostation bestehend

8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Abwasserleitung bestehend, mit Regenüberlaufbecken (unterirdisch)

8.2 Abwasserleitung geplant

8.3 Bestehende 110kV-Elektro-Freileitung oberirdisch mit beidseitiger Baubeschränkungszone und Leitungsmasten
Bauvorhaben auf Grundstücken (Häuser, Straßen, Beleuchtungsmasten, Fahnenmaste, Anpflanzungen, etc.) die im Ausübungsbereich der EVO Dienstbarkeiten bzw. innerhalb der 110kV-Baubeschränkungszone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, dürfen nur in Abstimmung mit der Bayernwerk Hochspannungsnetz GmbH (BHN) errichtet werden. Im Zuge des Bauanträgsverfahrens sind der BHN deshalb die einzelnen Bauvorhaben zwecks endgültiger Stellungnahme noch vorzulegen.
Zu beachten ist, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nach VDE 0132 unter Umständen größere Mindestabstände erforderlich werden. Bei der Planung sollte deshalb der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz beim zuständigen Landratsamt gehört werden.
Sollte der Drehkreis, also die äußerste Spitze des Auslegers von Baukränen, Betonpumpen u. a. in die Baubeschränkungszone hinein ragen, so muss der Aufstellungsort, die Auslegerhöhe und die Auslegerlänge mit der Bayernwerk Hochspannungsnetz GmbH abgestimmt werden.

8.4 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Stromversorgungskabel sind grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen

9.2 Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Bestehender und zu ergänzender Heckenbewuchs

13.2 Pflanzgebote für Bäume innerhalb der Verkehrsgrünflächen. Zu verwenden sind einheimische großkronige Laubbäume. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.

13.3 Pflanzgebote für Bäume innerhalb der Öffentlichen Grünflächen. Zu verwenden sind einheimische großkronige Laubbäume. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.

13.4 Pflanzgebote für freiwachsende Hecken mit heimischen Gehölzen

13.5 Für die Gestaltung der privaten Gartenflächen sind einheimische Laubgehölze zu verwenden. Je 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, um das Baugebiet zu durchgrünen.

13.6 Versiegelungen
Maximal 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden.

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

14.1 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Feldkreuz — D

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB) — St
Stellplätze

15.2 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) — ir
Leitungsrecht

15.3 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
In diesem Bereich ist der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 (VDI-Richtlinie 2719) vorgeschrieben. Außerdem wird empfohlen, dass die Grundrissplanung so zu optimieren ist, dass die Ruheräume möglichst lärmabgewandt liegen.
Festsetzung flächenbezogener Schallestungspegel für die Nachtstunden laut Planeinschnitt bzw. Beschreib in der Begründung.

15.4 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.
Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0.80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

15.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

15.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.7 Ausnahmen (§ 31 BauGB)
Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der in Teil B festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1 Gebäude

1.1 Dachform
zulässig bei MI-Gebieten: Satteldach, Walmdach. — SD,WD
Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 60 cm und am Ortgang max. 30 cm betragen. — SD,FD,PD
zulässig bei GE- und GI-Gebieten: Satteldach, Flachdach, Pultdach.

1.2 Dachneigung
Für Wohngebäude ist zulässig: Die Neigung der Dächer muss beidseitig gleich sein.
bei MI-Gebieten: Die Neigung muss zwischen 10° und 48° betragen. — 10°- 48°
bei GE- und GI-Gebieten: Die Neigung muss zwischen 0° und 48° betragen. — 0°- 48°
Der jeweilige Bereich der wählbaren Dachneigung ist durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe geregelt (unter Punkt 2.4)

1.3 Dacheindeckung und Dachaufbauten bei Wohngebäuden
Die Dacheindeckung hat mit naturroten Materialien in Ziegelform oder als Blecheindeckung zu erfolgen. Dachgauben sind als stehende Einzelgauben zugelassen. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen. Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten. Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1.50 m. Sonnenkollektoren sind zugelassen, dürfen aber nur Teile des Daches bedecken und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.
Liegende Dachflächenfenster sind nur für untergeordnete Nebenräume zulässig.
Negative Dachreinschnitte sind nicht gestattet.

1.4 Kniestock
Kniestöcke sind nur bei Wohngebäuden und dann bis zu einer Höhe von maximal 50 cm zulässig, gemessen wird dabei außenseitig von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Wand / Unterkante Dachsparren.

1.5 Fenster, Türen und Balkone bei Wohngebäuden
Als Material sollte europäisches Holz verwendet werden. Fenster sind in stehenden Formaten anzuordnen. Weist die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptunterteilungen die Fenster so zu gestalten, dass stehende Formate entstehen. Balkone mit senkrecht gegliedertem Geländer sind zulässig.

1.6 Fassadengestaltung bei Wohngebäuden
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander kontrastierende Farben sind nicht gestattet. Die Höhe des Sockelabsatzes darf 85 cm nicht überschreiten. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Als Material sind der regionalen Bauweise entsprechende Baustoffe zu verwenden, dies gilt auch für Plattenbeläge. Wetterschutzdächer, Geländer, Wintergärten etc. Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung zu verwenden. Holzhäuser sind zulässig.

1.7 Bei Gewerbegebäuden sind auch Metallverkleidungen und Stahlhallen zulässig; diese Gebäude sind bei einer Seitenlänge von mehr als 30 m in ihrer Fassade deutlich zu gliedern.

1.8 Stellung der baulichen Anlagen
Firstrichtung frei wählbar

1.9 Höhenlage
Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 85 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
Gebäude und Garagen müssen so angeordnet werden, dass die Erdgeschossfußbodenoberkante (EF OK) mindestens auf einer Höhe von 235.00 m ü. NN liegt.
Das Kellergeschoss ist bis auf Höhe 235.00 m ü. NN als wasserdichte Wanne auszubilden. Dabei sind alle Öffnungen und Zugänge über dieser Höhe anzuordnen bzw. Lichtschächte auf diese Höhe hochzuziehen. Die Wanne ist aus wasserundurchlässigem Material zu erstellen, auftretendes auszubilden und rissesicher zu bewehren.
Unterirdische Ölagerbehälter und das Entwässerungssystem sind gegen drückendes Wasser und Auftrieb zu sichern.
Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Stadt vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluss an das Abwassersystem erfolgen kann.

2 Garagen

2.1 Garagen und Stellplätze
Sofern nichts anderes festgesetzt wird, kann eine Grenzbebauung erfolgen. Die maximale Länge der Garagengebäude beträgt 8.00 m. Es sind Einzel- und Doppelgaragen zulässig. Das Aufstellen von Reihgaragen ist unzulässig. Nebenräume für Garagen sind bis zu 50 m² Gesamtnutzfläche zugelassen. Die Festlegungen der BayBO hierzu sind zu beachten. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden. Vor der Zufahrt zu den einzelnen Gewerbegrundstücken ist ein Stauraum von mindestens 9 m Tiefe ständig freizuhalten.
Zusätzlich zu den im Plan eingetragenen Stellplätzen sind auf Privatgrund weitere Stellplätze zulässig.

2.2 Dachform
Satteldach (beidseitig gleich), Pultdach, Flachdach oder abgeschlepptes Dach. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Flachdachgaragen sind nur zulässig, soweit die Dächer begrünt oder als Terrasse ausgebildet werden.

2.3 Die Anordnung von Garagen im Untergeschoss der Wohngebäude ist unzulässig.

2.4 Die max. Wandhöhe wird auf 3.00 m festgesetzt.

2.5 Hinsichtlich der Anzahl der Garagen und Stellplätze sind die Vorgaben der örtlichen Stellplatzsatzung anzuwenden. Auf den einzelnen Betriebsgrundstücken sind die erforderlichen Stellplätze gem. BayBO jeweils auf Privatgrund nachzuweisen.

3 Einfriedungen
Wenn Erschließungsstraßen vom Grundstück nicht durch einen Gehweg oder eine Grünfläche getrennt sind, ist entlang des Grundstückes kein Mauersockel zulässig. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern werden nicht zugelassen. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

4 Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

5 Geländeanpassung
Das zukünftige natürliche Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Übermäßige Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.

6 Mülbehälter
Die erforderlichen Mülbehälter sollen möglichst in die Baukörper integriert werden.

C. Hinweise

1 Bestehende Grundstücksgrenzen

2 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3 Höhenlinien — 235

4 Flurstücksnummern — z.B. 2195

5 Bestehende bauliche Anlagen mit Hauptfirstrichtung

6 Schnittlage — S

7 Für die anfallende Dachentwässerung sind auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung zu schaffen. Dies ist durch ein großflächiges Biotop oder eine Sickergrube mit Notüberlauf in die Trennkanalisation möglich.
Den Grundstückseigentümern wird empfohlen: das anfallende Regenwasser zu sammeln (z. B. in Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden.
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.
Für das Straßenoberflächenwasser soll im Rahmen der Tiefbauplanung oberhalb sichergestellt werden, dass eine Versickerung gewährleistet ist. Überschüssiges Oberflächenwasser kann direkt dem Regenwassersanal zugeleitet werden. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.

8 Rückstausicherung, Kellerentwässerung
Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern.

9 Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.

10 Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
Archäologische Bodendenkmäler gemäßen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2

12 Soweit für die Errichtung von Verteilerschränken keine geeigneten Gehwege bzw. öffentlicher Grund vorhanden sind, müssen die Verteilerstationen auf Privatgrund errichtet werden können.

13 Planungsabsicht
Spätere geplante öffentliche Verkehrsflächen

1 Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hallstadt-West II" wurde vom Stadtrat Hallstadt in der Sitzung am 16.06.1999 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
Erster Bürgermeister

2 Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung für die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat Hallstadt am 02.08.1999 durchgeführt.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
1. Bürgermeister
Erster Bürgermeister

3 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Fassung vom 27.09.1999 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 06.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Hallstadt öffentlich ausgelegt vom 15.11.1999 bis einschließlich 17.12.1999. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 01.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
Erster Bürgermeister

4 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung in der Fassung vom 11.04.2000 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.05.2000 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB von der Stadt Hallstadt erneut öffentlich ausgelegt vom 13.06.2000 bis einschließlich 14.07.2000. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 02.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
Erster Bürgermeister

5 Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.04.2000 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
1. Bürgermeister
Erster Bürgermeister

6 Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 04.09.2000 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Hallstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen.

Hallstadt, den 08. Sep. 2000
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
HALLSTADT WEST II

STADT HALLSTADT

LANDKREIS BAMBERG

HALLSTADT
Pfarrer-Schmitt-Straße
Am Anger
Am Kreuzberg
Am Sportplatz
Am Mühlbach
Bauernweg
Hauptstraße
Dorfstraße
Bahnlinie Bamberg - Rothenfels
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz